



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 11 Donnerstag, 18.12.2014

Weihnachts- und Neujahrsgruß von Herrn Landrat Christian Bernreiter.....	Seite 126
Satzung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf hier: Bekanntmachung.....	Seite 128
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2014.....	Seite 129
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Metten vom 19. November 2014.....	Seite 131
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Leichenbeförderung vom 08. Dezember 2014.....	Seite 134
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Leichentransporte Aholming- Moos-Oberpörling-Wallerfing vom 08. Dezember 2014.....	Seite 136
Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 10. Dezember 2014.....	Seite 138
Entschädigungssatzung für den Schulverband Buchhofen vom 10. Dezember 2014.....	Seite 140
Wassergesetze; Kiesabbauvorhaben „Bergham“ auf den Grundstücken Fl. Nrn. 109, 110, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching, durch die Kies Hacker Produktions GmbH, 94469 Deggendorf hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 142
Bekanntmachung; Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing – Bogen.....	Seite 143
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 153
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 155



Weihnachts- und Neujahrsgruß 2014/15

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

was bleibt von 2014? Wir haben in diesem Jahr an den Beginn des 1. Weltkrieges vor 100 Jahren sowie an die Ausbruch des 2. Weltkrieges vor 75 Jahren erinnert. Aber wir erlebten auch ein Jahr, in dem so viele Krisen ausgebrochen und alte Konflikte neu entflammt sind, wie schon lange nicht mehr.

Die anhaltenden Spannungen und Bedrohungen machen uns betroffen und zeigen uns den hohen Wert von Frieden und Freiheit wieder neu. Das weltweit turbulente und konfliktreiche Jahr macht uns auch wieder richtig bewusst, wie privilegiert wir leben dürfen. Das ist die frohe Botschaft für uns am Ende von 2014.

Wir im Landkreis leben zum Glück in Frieden, Freiheit und Sicherheit. Mit einer Arbeitslosenquote von 2,6 % gibt es bei uns Vollbeschäftigung und fast alle haben ihr berufliches Auskommen. Soziale Absicherungen in den Wechselfällen des Lebens sind für uns sozialer Standard und sichern zumindest ein Existenzminimum.

Aber wir dürfen nicht die Augen verschließen vor den politischen Konflikten und wirtschaftlichen Verwerfungen in Teilen der Welt. Der Landkreis leistet zusammen mit der Stadt mit der Erstaufnahmeeinrichtung für 501 Asylbewerber ab Jahresbeginn 2015 einen maßgeblichen örtlichen Beitrag zur Bewältigung des Flüchtlingsdramas und des unbeschreiblichen Elends, das Menschen weltweit erleben müssen.

Ich danke allen, die sich solidarisch zeigen gegenüber Menschen in Not und das Ihre tun, um diese zu lindern. Viele Bürgerinnen und Bürger haben ein großes Herz und eine starke helfende Hand, bei Notlagen im persönlichen Umfeld aber auch gegenüber den weltweiten Problemen.

Sie leben damit in unserer Wohlstandsgesellschaft vor, dass besonders die immateriellen Werte dem Leben Sinn und Tiefe geben. Dazu gehören menschliche Zuwendung und gegenseitige Unterstützung sowie Toleranz oder das Mitarbeiten an einer funktionierenden Gemeinschaft. Zusammenhalt und Miteinander, waren zu allen Zeiten der Schlüssel für eine dauerhafte, friedliche Zukunft. So können wir dankbar das Jahr beschließen. Es war für uns in Deggendorf ein gutes Jahr.

Die sichtbaren Folgen der Hochwasserkatastrophe konnten zum großen Teil bewältigt werden. Der dringend notwendige Hochwasserschutz kam ein entscheidendes Stück voran. Beim drängenden Thema 6spuriger Ausbau der A 3 - vordringlich zwischen Deggendorf und Hengersberg- konnten wir durchsetzen, dass die Maßnahme im Bundeswegeplan 2015 aufgenommen wird. Mit diversen Maßnahmen versucht der Landkreis sich im Rahmen des Demographischen Wandels für das Thema Fachkräftemangel zu rüsten, z. B. auch mit dem Fachkräftepool „Niederbayerns Beste“.

Die umfangreichen Vorarbeiten für den tatsächlichen Baustart zum Mammutprojekt „Neubau Schulzentrum Deggendorf“ sind im grünen Bereich, so dass mit dem erste Bauabschnitt „Robert-Koch-Gymnasium“ voraussichtlich im Herbst 2015 begonnen werden kann.

Unser Krankenhauswesen ist jetzt glücklicherweise gesund. Das Deggendorfer Klinikum boomt, was sich in der drängenden Parkplatznot zeigt. In den Kliniken Dingolfing und Landau gehen die baulichen Sanierungen voran. Froh bin ich, dass wir mit dem künftigen Hospiz in Niederalteich auch Menschen in der letzten Phase ein schmerzfreies und würdiges Leben wohlbehütet ermöglichen können.

Der Landkreis hat mit seinem Regionalpavillon erfolgreich die Landesgartenschau unterstützt. Möglich wurde das durch den anerkennenswerten Einsatz unserer Firmen, Vereine und Kommunen. Die Region Deggendorf empfahl sich mit dank dieses konzertierten Engagements mit ihrer Donaugartenschau als niederbayerisches Aushängeschild in ganz Bayern und setzte große Maßstäbe.

So darf ich feststellen: Das Jahreswerk 2014 ist getan. Ich danke allen, die mitgewirkt haben vom Deggendorfer Kreistag, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den einzelnen Kommunen und allen Fachstellen sowie allen Bürgerinnen und Bürgern.

Rund um Weihnachten ist die Zeit inne zu halten und dankbar das Gewesene zu würdigen und sich ganz besonders Zeit zu nehmen für zwischenmenschliche Beziehungen, in der Familie, bei Freunden, in der Nachbarschaft, im beruflichen Umfeld und im Verein oder der Organisation. Denn Zeit ist die wertvollste Ressource, die wir haben und nicht vermehrbar.

So wünsche ich Ihnen eine gute und erfüllte Zeit für sich selbst und die Ihren, ebenso friedvolle Weihnachtstage und Glück, Gesundheit, Frieden und Wohlergehen für 2015!

In herzlicher Verbundenheit
Ihr

Christian Bernreiter

**Satzung
des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen
im Landkreis Deggendorf**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf hat am 21.07.2014 eine Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die aufsichtlich zur Kenntnis genommene Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 14 vom 17. Oktober 2014 (Seite 106 ff.) amtlich bekanntgemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbands weist der Landkreis Deggendorf gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG hierauf hin.

Deggendorf, 17.12.2014

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des Par. 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 07.11.06 (RABl.Nr.17 vom 29.12.2006 und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen	mit	1.066.800,00 €
in den Aufwendungen	mit	2.276.300,00 €
und im		

Vermögensplan

in den	Einnahmen und Ausgaben	mit	4.492.600,00 €
ab.			

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf - € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

auf - € festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	286.500,00 €
Investitionskostenumlage	930.100,00 €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 der Verbandssatzung:

Landkreis Deggendorf	1/2	Anteil
Stadt Deggendorf	9/24	Anteil
Stadt Plattling	2/24	Anteil
Stadt Osterhofen	1/24	Anteil

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird

auf 200.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Deggendorf, 15.10.2014

Zweckverband Donau-Hafen
Deggendorf

gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Metten vom 19. November 2014

Der Schulverband Mittelschule Metten hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 17.11.2014 eine Verbandssatzung neu erlassen.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 01.12.2014, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt.

Verbandssatzung und Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 08.12.2014
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Metten beschlossene Verbandssatzung vom 19. November 2014 wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG und Art. 110 Satz 1 GO.

II.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

§ 2 Kassengeschäfte

§ 3 ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

§ 4 Rechnungsprüfung

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

§ 6 In-Kraft-Treten

Mittelschule Metten

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Mittelschule Metten

- (2) Dem Schulverband gehören die Gemeinden Bernried, Metten und Offenberg an.
- (3) Für den Schulverband wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst gemäß der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 07. September 2010 aus dem Gebiet der Gemeinde Bernried das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Edenstetten und Egg, sowie das Gebiet des Marktes Metten und das Gebiet der Gemeinde Offenberg.
- (4) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Verwaltung des Marktes Metten.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 01.05.2014 von der Mitgliedsgemeinde Markt Metten geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit
- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 107,00 EURO.
 - Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 EURO.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 25,00 Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
Folgende Mitglieder wurden bestellt:
- VRin Astrid Fischer
 - VR Gerald Eckmeier
 - VR Christian Hopf

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 12. Juni 2008 außer Kraft.

Metten, den 19. November 2014

gez.

Radlmaier
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Leichenbeförderung vom 08. Dezember 2014

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 25. Januar 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf S. 33), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf S. 63), erlässt die Versammlung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Leichenbeförderung:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für Leichenbeförderungen innerhalb des räumlichen Bereiches der Zweckverbandsgemeinden und von den Kranken- oder Pflegeanstalten in Deggendorf, Eichendorf, Hengersberg, Künzing, Landau a.d. Isar, Osterhofen, Plattling, Vilshofen a.d. Donau und Winzer zu den Bestattungsorten in den Zweckverbandsgemeinden wird eine Gebühr von 130,- € erhoben. Für eine Begleitperson wird ein Gebührensatz von 20,- € erhoben.
- (2) Für alle anderen nicht in Absatz 1 genannten Beförderungen von Leichen zum Zwecke der Bestattung oder Einäscherung werden
- a) bis zu einhundert Kilometer 2,60 € je Kilometer, mindestens jedoch die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1,
von einhundertundeinem bis zweihundert Kilometer 2,20 € je Kilometer und
über zweihundert Kilometer 1,90 € je Kilometer,
- b) für eine Begleitperson 20,- € Zuschlag und
- c) für Fahrer und eine Begleitperson jeweils 10,- € Zuschlag je angefangene
Stunde, wenn und soweit der Leichentransport die Beförderung von 2 Stunden überschreitet,
an Gebühren erhoben.

- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Zweckverband gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.“

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2015 in Kraft.

Moos, den 08. Dezember 2014

Zweckverband Leichentransporte
Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing

gez.
Hans Jäger
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpöding-Wallerfing vom 08. Dezember 2014

Der Zweckverband Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpöding-Wallerfing erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandssatzung vom 25. Januar 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 1997, die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende, und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A 8. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20 € je Sitzung, festgesetzt.

(2) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Form einer Sitzungsgeldpauschale für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40 € je Sitzung festgesetzt.

§ 5 Entschädigung der Bediensteten

Die Bediensteten des Zweckverbandes und der Verwaltungsgemeinschaft Moos erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing vom 02. Dezember 2008 außer Kraft.

Moos, 08. Dezember 2014

Zweckverband Leichentransporte
Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing

gez.
Hans Jäger

Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 10. Dezember 2014

Der Schulverband Moos-Thundorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 Abs. 3 der Verbandsatzung vom 30. November 2004 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € je Sitzung festgesetzt.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € (= 480,- € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.

(2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 25,- € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Grundschule Moos erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 30. Juni 2008 außer Kraft.

Moos, den 10. Dezember 2014
Schulverband Moos-Thundorf

gez.
Hans Jäger, Schulverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Schulverband Buchhofen vom 10. Dezember 2014

Der Schulverband Buchhofen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 Abs. 3 der Verbandsatzung vom 09. März 1998 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € je Sitzung festgesetzt.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- € (= 480,- € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.

(2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 25,- € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Grundschule Buchhofen erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,- € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Buchhofen vom 11. November 2008 außer Kraft.

Moos, den 10. Dezember 2014

Schulverband Buchhofen

gez.

Friedberger, Schulverbandsvorsitzender

Wassergesetze;

Kiesabbauvorhaben „Bergham“ auf den Grundstücken Fl. Nrn. 109, 110, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching, durch die Kies Hacker Produktions GmbH, 94469 Deggendorf

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Kies Hacker Produktions GmbH hat die wasserrechtliche Gestattung für den Nasskiesabbau „Bergham“ mit anschließender Teilwiederverfüllung des vor Ort anfallenden Abraums auf den oben näher bezeichneten Grundstücken beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt.
Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 03.11.2014
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung

Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing - Bogen

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung vom 03.06.2014 die Satzung des Zweckverbandes Gewässer III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing – Bogen gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 11 KommZG i. V. m. Art. 44 Abs. 1 KommZG neu erlassen.

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und liegt öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Markt Hengersberg, Zimmer 12, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg) zu den allgemein gültigen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Hengersberg, den 01.12.2014

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing – Bogen

(In der Fassung vom 03.06.2014)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing – Bogen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hengersberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. aus dem Landkreis Deggendorf

die Städte

die Märkte

die Gemeinden

Deggendorf, Plattling und Osterhofen

Hengersberg, Metten, Schöllnach und Winzer

Aholming, Auerbach, Außernzell, Bernried,

Buchhofen, Grafling, Grattersdorf, Hunding,

Iggensbach, Künzing, Lalling, Moos,

Niederalteich, Oberpöring, Offenbergl, Otzing,

Schaufling, Stephansposching und Wallerfing

2. aus dem Landkreis Straubing – Bogen

die Stadt

der Markt

die Gemeinden

Bogen

Schwarzach

Aiterhofen, Ascha, Feldkirchen, Hunderdorf,

Irlbach, Kirchröth, Mariaposching, Neukirchen,

Niederwinkling, Parkstetten, Salching, Steinach,

Straßkirchen

(2) Andere Gemeinden der Landkreise Deggendorf und Straubing-Bogen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Jahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich beantragt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht eines Verbandsmitgliedes, seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband führt die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung seiner Mitglieder im Auftrag und nach Aufforderung durch die Mitglieder aus. Die Aufgaben nach den Wassergesetzen, insbesondere die Überwachung des Gewässerzustandes verbleibt Aufgabe der Mitglieder. Die Mitglieder melden dem Zweckverband aufgrund ihrer Überwachungstätigkeit die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten. Aufgrund dieser Meldung erstellt der Zweckverband nach Maßgabe seiner organisatorischen und finanziellen Ausstattung ein jährliches Bauprogramm. Die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage dieses Programms. Bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, sind die Verbandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit der Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann.

(2) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband mit Zustimmung des Verbandsausschusses über den Unterhalt hinausgehende Ausbaumaßnahmen ausführen. Mit dem Verbandsmitglied wird hierzu eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(4) Der Zweckverband kann mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Übernahme von Verwaltungsaufgaben vereinbaren.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Versammlung
2. der Ausschuss
3. der Prüfungsausschuss
4. der Vorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.

(2) Räte sind jeweils die Ersten Bürgermeister der Mitglieder (geborene Räte). Außerdem entsendet jedes Mitglied jeweils einen weiteren Rat (gekorene Räte). Für jeden Rat wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Für die geborenen Räte ist dies ihr jeweiliger Vertreter im Amt. Räte können nicht Stellvertreter sein. Die Räte und ihre Stellvertreter sind dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen.

(3) Für die geborenen Räte endet das Amt als Rat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die gekorenen Räte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Mitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Rat vorzeitig aus dem Wahlamt bei der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Räte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Räte aus.

§ 7 Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung wird auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Räte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind von den Sitzungen zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzung der Versammlung

(1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Versammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegeben Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönlicher Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen enthält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 10

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V.m. Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können analoge oder digitale Tonaufnahmen erstellt werden. Sie müssen unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 11

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können alle Verbandsmitglieder Einsicht nehmen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 1 GO).

(2) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtung.
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan.
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung.
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen.
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse.
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung eines Abwicklers.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 16 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken.
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000.--€ mit sich bringen. § 16 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.
3. die Aufstellung des jährlichen Bauprogramms nach § 4 Abs. 1 Satz 4.

Die Versammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und Ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(4) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 10.-- € je Sitzung festgesetzt.

(5) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des empfangenen Lohns und Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 14

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Verbandsräten.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die drei weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme. Soweit Maßnahmen Beratungsgegenstand sind, durch die einzelne Verbandsmitglieder unmittelbar betroffen werden, die nicht im Ausschuss vertreten sind, ist ein der Verbandsversammlung angehörender Verbandsrat des betroffenen Verbandsmitglieds zu laden und zu hören.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von mehr als 1.500.--€ bis 10.000.--€ zu vergeben.
2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen.
3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.
4. die von dem Vorsitzenden zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübte Tätigkeit laufen zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 17

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. § 13 findet entsprechend Anwendung.

§ 18

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, Sitzungen und Beschlüsse, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Verbandsrat als Vorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräte. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 19

Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 20

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 21

Rechtstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 20 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 22

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsmitglieder und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden.

III. Verbandswirtschaft

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 24

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderliche sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 25

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Mitgliedern für die übertragenen Aufgaben Entgelte nach Maßgabe einer hierzu erlassenen besonderen Entgeltsordnung. Die Verbandsmitglieder erkennen die Entgeltsordnung mit dem Beitritt zum Zweckverband als für sie verbindliche an. Die bereits dem Zweckverband zugehörigen Mitglieder geben nach Erlass der Entgeltordnung eine entsprechende Anerkennungserklärung ab.

(2) Der durch die Entgelte im Sinne des Abs. 1 sowie die für die Aufgabenerfüllung gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Die Umlegung erfolgt nach den Hektargleichwerten (HGW) der einzelnen Verbandsmitglieder (Umlagemaßstab). Der Hektargleichwert eines Verbandsmitglied ergibt sich aus der gesamten Fläche seines Hoheitsgebietes (in Hektar, aufgeteilt nach befestigter Fläche, Waldfläche und sonstiger

Fläche) vervielfältigt mit einer Bewertungszahl (Abs. 4. Maßgeblich ist die Gesamtfläche der Verbandsmitglieder zum Zeitpunkt des Beitritts.

(4) Die Bewertungszahl berücksichtigt den Einfluss der jeweiligen Flächen auf die Höhe des Unterhaltungsaufwands. Die Bewertungszahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verbandsatzung, die insoweit Bestandteil dieser Satzung ist. In begründeten Fällen kann die Verbandsversammlung nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf die Bewertungszahl eines Verbandsmitgliedes durch Satzung ändern.

(5) Der Umlagesatz ergibt sich aus dem jährlich nicht gedeckten Finanzbedarf des Zweckverbandes geteilt durch die Summe der Hektargleichwerte aller Verbandsmitglieder.

(6) Die Umlage des einzelnen Verbandsmitgliedes errechnet sich aus dem Umlagesatz (Abs. 5) vervielfältigt mit seinem Hektargleichwert (Abs. 3 Satz 2).

(7) Übernimmt der Zweckverband für ein Verbandsmitglied Aufgaben nach § 4 Abs. 2, so ist in der Vereinbarung eine Regelung über eine Kostenerstattung zu treffen.

§ 26

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlage wird je zur Hälfte des Jahresbetrages am 1. Februar und am 1. September des jeweiligen Jahres fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, werden von den säumigen Verbandsmitgliedern für jeden vollen Montag der Säumnis Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. gefordert.

(3) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige halbjährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 27

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Markt Hengersberg geführt.

§ 28

Örtliche Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dann vom Vorstandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorstandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft.

(3) Nach der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(4) Die überörtliche Rechnungsprüfung wird mit Wirkung zum 01.04.2013 vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in den Amtsräumen des Verbandsmitglieds Markt Hengersberg eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf anordnen.

§ 30 Aufsicht, Schlichtung und Streitigkeiten

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(3) Die Änderung der Verbandssatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf der Genehmigung gem. Art. 48 KommZG.

§ 31 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Für die Abwicklung der Geschäfte gelten die Bestimmungen des Art. 47 KommZG.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.05.2012 außer Kraft.

Hengersberg, den 03.06.2014
gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Die Satzung wird ab 01.01.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus des Verbandsmitglieds Markt Hengersberg (Zimmer Nr. 12) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf hingewiesen.

Bewertungszahlen -BZ-

Gleichzeitig erhält die Anlage zur Verbandssatzung (siehe § 25 Abs. 4 Satz 2) folgende Fassung:

Name des Verbandsmitgliedes	BZ 1 befestigte Fläche	BZ 2 Waldfläche	BZ 3 sonstige Fläche
Aholming	5	0,5	1,0
Aiterhofen	5	0,5	1,0
Ascha	5	0,5	1,0
Auerbach	5	0,5	1,0
Außernzell	5	0,5	1,0
Bernried	5	0,5	1,0
Bogen	5	0,5	1,0
Buchhofen	5	0,5	1,0
Deggendorf	5	0,5	1,0
Feldkirchen	5	0,5	1,0

Grafling	5	0,5	1,0
Grattersdorf	5	0,5	1,0
Hengersberg	5	0,5	1,0
Hunderdorf	5	0,5	1,0
Hunding	5	0,5	1,0
Iggensbach	5	0,5	1,0
Irlbach	5	0,5	1,0
Kirchroth	5	0,5	1,0
Künzing	5	0,5	1,0
Lalling	5	0,5	1,0
Mariaposching	5	0,5	1,0
Metten	5	0,5	1,0
Moos	5	0,5	1,0
Neukirchen	5	0,5	1,0
Niederalteich	5	0,5	1,0
Niederwinkling	5	0,5	1,0
Oberpöring	5	0,5	1,0
Offenberg	5	0,5	1,0
Osterhofen	5	0,5	1,0
Otzing	5	0,5	1,0
Parkstetten	5	0,5	1,0
Plattling	5	0,5	1,0
Salching	5	0,5	1,0
Schaufling	5	0,5	1,0
Schöllnach	5	0,5	1,0
Schwarzach	5	0,5	1,0
Steinach	5	0,5	1,0
Stephansposching	5	0,5	1,0
Straßkirchen	5	0,5	1,0
Wallerfing	5	0,5	1,0
Winzer	5	0,5	1,0

**Bekanntmachung
der
Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf
und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr**

2 0 1 4

I.

Aufgrund des Art. 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für 2014 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden im

Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben um 81.000.--€ erhöht und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge gegenüber 271.445.--€ auf nunmehr 352.445.--€ verändert und im

Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben um 24.000.--€ vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge gegenüber bisher 105.000.--€ auf nunmehr 81.000.--€ verändert.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die §§ 4 bis 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18.12.2014 bis einschließlich 31.12.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Markt Hengersberg, Zimmer 12, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg) zu den allgemein gültigen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hengersberg, den 03.12.2014

gez.

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3831052588

Nr. 3783042371

Nr. 3782352458

Nr. 3782002145

Nr. 3785014808

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 03.11.2014; 10.11.2014; 01.12.2014; 04.12.2014; 12.12.2014

gez.

Sparkasse Deggendorf